

Satzung

Kreissportbund Vechta e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „KreisSportbund Vechta e.V.“ - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Vechta ansässigen Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederungen, der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern. Das Vereinslogo hat folgende Gestaltung:



2. Der KSB wurde am 14.10.1945 gegründet und hat seinen Sitz in Vechta und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. VR 110452 eingetragen.
3. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Vechta.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c) Förderung der Vereinsarbeit,
 - d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - g) Förderung des Sportstättenbaus,

- h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
- i) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände auf Kreisebene.

4. Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

6. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit aller Geschlechter ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation ausdrücklich zu beachten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, mit Ausnahme der ordentlichen Mitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Organe des KSB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter (auch des Vorstandes) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Darüber beschließt der Vorstand. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Verhältnis zum LSB

1. Der KSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden. Bezüglich der dem KSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die von den Organen des LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der KSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 5

Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
2. Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus drei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.
3. Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den KSB wählen und schriftlich an den KSB melden.
4. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 6

Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können
 - a) als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
 - b) als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;
 - c) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
 - d) als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Aufsichtsrat.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. Gründungsprotokoll
2. Vereinssatzung
3. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder)
4. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder)
5. Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des LSB-Präsidiums zu, der endgültig entscheidet. Diese Anrufung des LSB-Präsidiums hat keine aufschiebende Wirkung;
- c) durch Auflösung;
- d) Tod bei natürlichen Personen.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem KSB;
- c) durch Auflösung.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (LSB und Fachverbände) unberührt.

4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.

2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt,

- a) die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- b) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen

- c) die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen und Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
 4. Die Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.
 5. Zahlt ein Mitglied die Beiträge nicht, hat es keine Rechte gemäß der obigen Ziffer 2.
 6. Der KSB haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des KSB oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Die Mitglieder haften nicht für Maßnahmen des KSB (Vorstand und sonstige Organe und Mitarbeiter).

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und denen mit besonderem Status werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
3. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.
4. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Interessen des KSB zu unterstützen;
 - b) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - c) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - d) der Vorstand und von ihm beauftragte Personen des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - e) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - f) dem KSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
 - g) die Erreichbarkeit des Vereins, insbesondere postalisch und mittels sonstiger üblicher Kommunikationsformen zu gewährleisten und Änderungen mitzuteilen. Für förmliche Zustellungen und Bekanntgabe von Bescheiden aller Art ist die zuletzt mitgeteilte Adresse usw. maßgebend.
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt wird.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und das vom Verein in Nutzung genommene vereinsfremde Eigentum sorgsam zu behandeln und für verursachte Schäden aufzukommen. Bei fahrlässigem Handeln kann durch den Vorstand die Schadensersatzpflicht gemindert oder erlassen werden. Ein Mitglied ist verpflichtet, angemessene Aufwendungen zu ersetzen, die bei Hilfemaßnahmen zugunsten dieses Mitgliedes erfolgen und die aufgrund der konkreten Umstände sinnvoll waren.

7. Die Mitglieder des Vorstandes und von ihm Beauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.

§ 10

Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,

- a) wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 9 verletzt;
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
- c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

Den Betroffenen ist vor der Antragsstellung des KSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Für den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

§ 11

Organe

Organe des KSB sind:

- der Kreissporttag
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Sportjugend

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

§ 12

Kreissporttag

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind, und zwar je angefangene 200 Vereinsmitglieder eine Stimme;
- b) den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats; (mit jeweils einer Stimme);
- c) den Kreisfachverbänden durch Ihre Vertretung (mit jeweils einer Stimme);
- d) den Ehrenmitgliedern; (mit jeweils einer Stimme);
- e) den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht);
- f) der Sportjugend (mit einer Stimme)

3. Alle stimmberechtigten Vertretungen bzw. Delegierten haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13

Einberufung des Kreissporttages

Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 2 Jahre zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an den Kreissporttag müssen eine Woche vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB vorliegen. Dringlichkeitsanträge beim Kreissporttag sind nur zugelassen, wenn mindestens eine 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt und der Aufsichtsrat die Einberufung beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder und derjenigen mit besonderem Status es schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Aufsichtsrates und der Kassenprüfer und die Beratung über die Berichte;
2. die Verabschiedung der Jahresrechnungen für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
3. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
5. die Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls von Umlagen;
7. die Wahl der Kassenprüfer;
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
9. der Erlass von Ordnungen für den KSB
10. über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.

§ 15

Ablauf, Wahlen, Beschlussfassung des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus den Reihen der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Für Wahlen kann der Kreissporttag einen Wahlleiter wählen. Eine Gesamtwahl (en bloc) ist zulässig.
2. Der Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über den Kreissporttag, die Wahlen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 16

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- b) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände bzw. einer Vertretung gemäß § 5 Ziff. 3 für überregionale Fachverbände.
- c) einen Vertreter der Sportjugend

Der Hauptausschuss wird vom Vorstand zur gegenseitigen Information und zum Austausch über die Situation und die Entwicklung des KSB einerseits und der Fachverbände andererseits sowie zur Beratung wichtiger Angelegenheiten sowie solcher von grundsätzlicher Bedeutung einberufen.

§ 17

Aufsichtsrat

1. Die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer wird vom Kreissporttag bestimmt.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum KSB stehen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch jemand, der online an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er kann für seine Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung festlegen. Ferner nimmt er die Einstellung eines Geschäftsführers und besonderen Vertreters nach § 30 BGB vor und liegt deren Aufgabenbereich fest. Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres dem vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und genehmigt diesen.
6. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Präsidiums.
7. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
8. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer haben Sitz ohne Stimme im Aufsichtsrat.
10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in abgegeben.
11. Der Aufsichtsrat entscheidet über Ehrungen. Die Befugnis kann ganz oder teilweise auf das Präsidium übertragen werden, auch der Ehrenmitgliedschaft.
12. Der Aufsichtsrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Vorstand sowie bei Widerspruch gegen Beschlüsse der Sportjugend.

§ 18

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Die Anzahl wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich oder nebenberuflich Beschäftigte einstellen. Er benennt die Delegierten für den Landessportbund (LSB)
3. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten repräsentiert der Vorstand den Verein nach innen und außen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen

Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen.

§ 19

Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Die Sportjugend ist berechtigt, mit einer Person an den Sitzungen des Aufsichtsrates, des Vorstandes, des Präsidiums und des Hauptausschusses teilzunehmen.

Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 20

Präsidium

1. Die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglieder des Präsidiums dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitglieder können online an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten.
3. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Dem Präsidium obliegt die Pflege des Ansehens des Vereins sowie der Kontakt zu Gesellschaft und Öffentlichkeit.
4. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der Vereinsorgane in wichtigen Angelegenheiten

- im Zusammenwirken mit anderen Vereinsorganen unter anderem bei gesellschaftlichen/ öffentlichen Veranstaltung den Verein zu repräsentieren,
- Entwicklung von Netzwerken/ Kooperation in der Gesellschaft und Politik,
- Repräsentation nach innen und außen,
- Durchführung von und eventuell Entscheidungen über Ehrungen
- Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen des KSB und den zugehörigen Vereinen und Fachverbänden,
- Überbringung von Glückwünschen bei Ehrungen und Geburtstagen

§ 21

Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird. Die Höhe der Umlage ist auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages begrenzt.
2. Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.
3. Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.

§ 22

Kassenprüfung

1. Der Kreissporttag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einmal während ihrer Amtsdauer auch zur Vorbereitung des Kreissporttages sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten dem Kreissporttages einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.
2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 24

Auflösung des KSB

Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 25

Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden, insbesondere zu redaktionellen Beanstandungen des Registergerichts. Derartige Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Der Vorstand wird insbesondere ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit, über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen und über den Vereinszweck mit Ausnahme der Aufnahme weiterer Aufgaben ohne dem Grundgedanken der bisherigen festgelegten Vereinszwecke zu widersprechen.

§ 26

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 Datenschutz Grundverordnung
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 Datenschutz Grundverordnung
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 Datenschutz Grundverordnung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Datenschutz Grundverordnung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Datenschutz Grundverordnung
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz Grundverordnung und
 - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Datenschutz Grundverordnung.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 27

Inkrafttreten; Wirksamkeit

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.11.2014 beschlossen worden und wurde ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 12.11.2021 und vom 17.11.2023. Die Satzung gilt sofort, soweit gesetzlich zulässig, ansonsten mit der Eintragung im Vereinsregister.
2. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

Vorsitzender KSB

Protokollführer